AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-430/2/91

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden; Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Telefon: 0 46 3 – 536
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

1/SN - 21/ME

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 21 -GE/19 91
Datum: 16. MAI 1991
Verteilt 17. Mai 1991

An das

Präsidium des Nationalrates

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 8. Mai 1991

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-430/2/91

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden; Stellungnahme

Bezug:

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 – 536
Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystr. 2
1031 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. März 1991, GZ. 5730/3-4/91, übermittelten Entwurf eines Gesetzes, mit dem Vollzugszuständigkeiten des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr geändert werden, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung mit, daß die in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen im Hinblick darauf, daß damit auch langjährigen Forderungen der Länder entsprochen wird, begrüßt.

Im einzelnen seien jedoch zu den vorgelegten Änderungen nachfolgende Anregungen und Bemerkungen vorzubringen:

a) Eisenbahngesetz

1. Im § 6 Abs. 3 2. Satz wäre im Interesse einer eindeutigen und unmißverständlichen Gesetzessprache der unklare Begriff "normalerweise" durch einen präziseren Ausdruck zu ersetzen oder überhaupt zu streichen.

2. Einer dringenden rechtlichen Regelung bedürfen schon seit längerem die sogenannten "Kombilifte", d. s. Aufstiegshilfen, welche im Sommer als Rückholanlagen für sogenannte Sommerrodelbahnen (oder unter ähnlichen Bezeichnungen betriebene Anlagen, bei denen die Benützer mit den zunächst bergwärts gezogenen Fahrbetriebsmitteln auf schienenartigen Vorrichtungen wieder zu Tal fahren), im Winter hingegen als Schlepplifte betrieben werden. Deren völlig unbefriedigende und zweifelhaft rechtliche Behandlung ist bislang im bloßen Erlaßwege geregelt

(vgl. Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr vom 16.3.1979, Zl. EB 30571/1-II/3-79). Diese Anlagen gelten nach Auffassung der Obersten Eisenbahnbehörde dann, wenn sie nicht gleichzeitig Schlepplifte sind, als "Schräglifte" gemäß § 6 Abs. 2 2. Satz Eisenbahngesetz 1957 i.d.g.F. Da in der nunmehr vorgesehenen neuen Fassung des § 6 Eisenbahngesetz der Begriff des Schrägliftes überhaupt fehlt, müßten die in Rede stehenden Anlagen - welche durchwegs auf Schienen oder schienenähnlichen Führungselementen von Seilen betriebene Fahrbetriebsmittel aufweisen - wohl als Standseilbahnen und somit als Hauptseilbahnen im Sinne der zitierten Bestimmung qualifiziert werden, was wohl kaum dem Willen des Gesetzgebers entsprechen dürfte.

Eine eindeutige legistische Bereinigung wäre schon im Sinne einer Lösung der vielfältigen, mit der Behandlung solcher Anlagen derzeit verbundenen Probleme (Bauvorschriften, Aufsichtsbefugnisse, Überschneidung eisenbahn- und gewerberechtlicher Vorschriften usw.) dringendst geboten).

b) Luftfahrgesetz

Nach ha. Auffassung wäre konsequenterweise auch im Luftfahrtgesetz eine dem § 54 Abs. 1 Eisenbahngesetz analoge Ergänzung im Sinne einer Mitwirkungspflicht zumindest der Bundesgendarmerie unerläßlich. Bleibt doch derzeit die überwiegende Anzahl der luftfahrtrechtlichen Übertretungen (etwa durch Para- und Hängegleiterpiloten) infolge Fehlens einer derartigen Einschreitkompetenz vielfach ungeahndet.

c) Kraftfahrliniengesetz

Die mit dem neuen Abs. 2 zum § 3 vorgesehene Kompetenzübertragung wird mit Nachdruck begrüßt, zumal damit die gegenwärtige, rechtlich durchaus fragwürdige Konstruktion der "Organwalterschaft" ihre längst fällige Sanierung erfährt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 8. Mai 1991
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor i.V.:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
Brandhuber